

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. November 2021 das folgende Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen erlassen:

Redaktionsstatut

für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen

§ 1 Mitteilungsblatt

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über die gemeindlichen Angelegenheiten gibt die Gemeinde Ehningen ein eigenes Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung

„Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen“.

- (2) Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient neben der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde, der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den örtlichen Vereinen und Institutionen. Das Mitteilungsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen und ist von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.
- (3) Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel als digitale Variante am Donnerstag und als gedruckte Variante (Auslagestellen, Abo und Vollverteilung) am Freitag. In Wochen mit Feiertagen kann der Erscheinungstag abweichen. Abweichungen werden zwischen der Gemeinde und dem Verlag abgestimmt.
- (4) Das Mitteilungsblatt besteht aus einer Titelseite, einem amtlichen Teil, einer Veranstaltungsseite und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist im Sinne des Presserechts der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent verantwortlich, in dessen Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Mitteilungsblatt zu trennen.

- (5) Das Mitteilungsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Ehningen. Für die Verteilung und die Zustellung des Mitteilungsblattes ist der Verlag zuständig.

§ 2 Inhalt

- (1) Im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes können nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Inhalte veröffentlicht werden, soweit diese einen örtlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen:
- a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) Sitzungseinladungen und -berichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden,
 - d) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen anderer Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - e) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats zu aktuellen Angelegenheiten der Gemeinde gemäß § 5,
 - f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren,
 - g) Beiträge im Rahmen der Ehninger Bürgerbeteiligung „MACH EBBES“,
 - h) Stellenanzeigen der Gemeinde und Anzeigen für gemeindeeigene Angelegenheiten,
 - i) Nachlesen über Veranstaltungen von besonderer Tradition oder überregionaler Bedeutung in Ehningen nach Ermessen des Bürgermeisters oder dessen Vertretung im Amt.
- (2) Im nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes können nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Inhalte veröffentlicht werden, soweit diese einen örtlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen:
- a) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen anderer Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - b) Ankündigungen und Nachlesen von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 4,
 - c) Ankündigungen und Nachlesen von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
- (3) Auf der Veranstaltungsseite des Mitteilungsblattes können nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Inhalte veröffentlicht werden, soweit diese einen örtlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen:
- a) Ankündigungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 4,
 - b) Ankündigungen von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - c) Ankündigungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,

- (4) Auf der Titelseite können alle gemäß §2 zulässigen Inhalte veröffentlicht werden. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.
- (5) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- (6) Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse, neuer Rubriken und die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.
- (7) Im Einklang mit dem Verlagsvertrag § 9 Abs. 2 sind im redaktionellen Teil keine Anzeigen erlaubt (z. B. Stellenanzeigen, Traueranzeigen, Nachrufe, Glückwünsche zur Hochzeit/Geburtstag/Geburt etc.). Ausgenommen davon sind Anzeigen der Gemeinde für gemeindeeigene Angelegenheiten sowie Ankündigungen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Statuts.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen, Ereignisse und neue (nicht-kommerzielle) Angebote. „Nachlesen“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen, Ereignisse oder personeller Wechsel. „Beiträge“ sind Ankündigungen und Nachlesen.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen.
Nicht gestattet sind tages- oder parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme von Beiträgen der Gemeindeverwaltung und der Gemeinderatsfraktionen zu kommunalpolitischen Themen) sowie Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen das geltende Recht verstoßen.
- (3) Alle Artikel für das Amtsblatt sind fristgemäß in das vom Verlag zur Verfügung gestellte System Solseit einzustellen. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- (4) Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil ist in der Regel montags, 10 Uhr für die jeweilige Erscheinungswoche. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen oder veränderten Öffnungszeiten kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Der Umfang der Veröffentlichungen ist durch das Zeichenkontingent im Content-Management-System (z. Zt. Solseit) festgelegt. Die Gemeinde behält sich vor, bei Überschreiten des Jahresseitenkontingents eine Anpassung der Zeichenkontingente vorzunehmen. Zeichenkontingente sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Über Ausnahmen des festgelegten Umfangs entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.

- (6) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt, können durch die Gemeindeverwaltung ohne vorherige Abstimmung mit den Verfassern redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden.
- (7) Ankündigungen in Form von Veranstaltungshinweisen dürfen maximal drei Mal pro Veranstaltung veröffentlicht werden.
- (8) Über nicht-öffentliche Veranstaltungen, insbesondere über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen oder über Sitzungen von Vereinen, zu denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen war, darf nicht berichtet werden, es sei denn das betroffene Gremium stimmt ausdrücklich zu. Die Gemeinde kann die Veröffentlichung von der Vorlage einer schriftlichen Zustimmung abhängig machen.
- (9) Bilder sind im System Solseit fristgemäß hochzuladen. Es ist auf eine gute Auflösung von mind. 300 dpi zu achten. Die maximal hochladbare Datenmenge pro Bild beträgt 5 MB. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass die Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, u.ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und zur Berichterstattung verwendet werden. Die Bilder müssen mit einem Hinweis auf den Fotografen versehen werden. Pro Beitrag dürfen maximal drei Bilder im System Solseit angefügt werden. Die Gemeinde behält es sich vor, bei Überschreitung des Seitenkontingents ohne vorherige Abstimmung mit den Verfassern im nichtamtlichen Teil die maximale Zahl an Bildern pro Beitrag auf zwei zu reduzieren.
- (10) Die Titelseite ist Bestandteil des amtlichen Teils und wird durch die Gemeindeverwaltung gestaltet oder vergeben.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt besteht nicht. Ein Abdruck von Beiträgen und Bildern kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

§ 4 Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe b) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind und ihren Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten.
Zulässig sind:
- a) einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
 - b) Veranstaltungshinweise maximal drei Mal pro Veranstaltung und nur dann, wenn die Veranstaltung in Ehningen bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.
 - c) kurze Nachlesen über Ehrungen Ortsansässiger sowie stattgefundene Veranstaltungen,
- Die allgemeinen Grundsätze in § 3 sind zu beachten.
- (3) Um den Charakter des Mitteilungsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- (4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, wird gem. § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) eine Karenzzeit von acht Wochen vor dem Wahltag festgesetzt. Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide. In dieser Zeit erfolgen keine Veröffentlichungen seitens politischer Parteien und Wählervereinigungen. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Eventuelle Sonderveröffentlichungen zur Vorstellung der Bewerber sind bei Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl) nicht davon betroffen (siehe auch § 4 Abs. 5).
- (5) Je 3 Monate, je 2 Monate und je einen Monat vor Kommunalwahlen pro Wahl maximal pro Wahlvorschlag sind (auch während der Karenzzeit) auf einer halben Seite kostenlose, sachbezogene Selbstdarstellungen von zugelassenen Wahlvorschlägen für Kreistagswahlen sowie Gemeinderatswahlen und von zugelassenen Bewerbern für Bürgermeisterwahlen erlaubt. Näheres legt der Gemeinderat vor den jeweiligen Wahlen fest.

§ 5 Meinungen aus den Fraktionen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Mitteilungsblatt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung. Sie wird am Ende des amtlichen Teils veröffentlicht.
- (2) Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge einmal im Monat, in der Regel in der Woche nach einer Gemeinderatssitzung, jeweils 1-spaltig, max. 1.500 Zeichen zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihre Aufgaben sowie Themen aus dem

originären Aufgabenbereich des Gemeinderates. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- und kreispolitischen Themen besteht nicht. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.

- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 3 und 4.
- (4) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der nach dem in der vorausgegangenen Wahl erzielten Stimmenergebnis der Fraktionen, beginnend mit der Fraktion mit den höchsten Stimmenanteilen.
- (5) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Ehningen während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.

§ 6 Anzeigen

- (1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.
- (2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung) ist im Anzeigenteil zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden im Sinne des § 4 Abs. 4 gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von redaktionellem Teil und Anzeigenteil nicht. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- (3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen.

§ 7 Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gelten die §§ 4 und 6 entsprechend.
- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

§ 8 Erscheinungsturnus

Abweichend vom wöchentlichen Erscheinen entfallen auf Grundlage des Verlagsvertrages § 6 folgende Ausgaben des Mitteilungsblattes:

- a) an Weihnachten und zum Jahreswechsel in der Regel zwei Ausgaben;
 - b) an Ostern, in der Osterwoche, in der der Ostermontag liegt, entfällt in der Regel eine Ausgabe;
 - c) an Pfingsten, in der Pfingstwoche, in der der Pfingstmontag liegt, entfällt in der Regel eine Ausgabe;
 - d) ab der dritten Sommerferienwoche bis einschließlich der fünften Sommerferienwoche entfallen in der Regel drei Ausgaben.
- Gemeinde und Verlag werden sich hinsichtlich der genauen Termine der Erscheinungspausen rechtzeitig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres - bei Bedarf auch unterjährig - abstimmen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Ehningen, 18.11.2021
Lukas Rosengrün
Bürgermeister